

# **Haus- und Badeordnung für die Badestelle „Naturbadeweiher Großaign“ des Marktes Eschlkam**

Der Markt Eschlkam erlässt aufgrund von Art. 27 Abs. 2 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verwaltungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), folgende Verordnung:

## **§ 1**

### **Verbindlichkeit der Badeordnung**

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Badeweiher. Die Besucher der Badestelle (Badegäste) sollen dort Ruhe und Erholung finden.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich.

## **§ 2**

### **Räumlicher Geltungsbereich und Benutzungsberechtigung**

- (1) Die Haus- und Badeordnung gilt für den auf der Karte rot gekennzeichneten Bereich.

Neben dem Naturbadeweiher ist der umliegende Liegewiesenbereich, die beiden Zugänge, die Rettungszufahrt und der Parkplatz dem Geltungsbereich zugeordnet.



- (2) Die Benutzung der Badestelle steht jedermann frei.

(3) Von der Benutzung der Badestelle sind ausgeschlossen:

1. Kinder unter 10 Jahren ohne Begleitperson,
2. Personen, die Tiere mitführen,
3. Personen mit ansteckenden Krankheiten und
4. Betrunkene.

(4) Badegäste, die trotz Abmahnung den Vorschriften dieser Badeordnung zuwiderhandeln, können von den Beauftragten des Marktes Eschlkam von der Badestelle verwiesen werden.

(5) Die Benutzungsberechtigung (Abs. 2) schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben oder Waren feilzubieten.

### **§ 3 Betriebszeit**

(1) Die Betriebszeit wird jährlich vom Markt festgelegt und ortsüblich bekanntgemacht.

(2) Der Markt behält sich vor, den Betrieb der Badestelle aus zwingenden Gründen vorübergehend einzustellen.

### **§ 4 Vorschriften zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung**

(1) Der Badeweiher darf nur von Schwimmern benutzt werden.

(2) Spiele, sportliche Übungen und dergleichen sind nur gestattet, wenn die übrigen Besucher dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden. Es ist verboten, andere ins Wasser zu stoßen oder unterzutauchen.

(3) Beim Singen, Musizieren und bei der Benutzung von Rundfunkgeräten und dergleichen ist auf die Ruhe der anderen Besucher Rücksicht zu nehmen.

(4) Zelte dürfen an der Badestelle nicht aufgestellt werden.

(5) Das Abhalten von Feiern, das Grillen und Lagerfeuer sind an der Badestelle nicht gestattet.

(6) Das Befahren des Grundstücks um den Badeweiher mit Fahrzeugen aller Art ist verboten.

(7) Nacktbaden ist nicht gestattet; es ist eine angemessene Badebekleidung zu tragen

(8) Den Anordnungen der Bediensteten des Marktes ist Folge zu leisten.

### **§ 5 Reinlichkeitsvorschriften**

(1) Im Badeweiher ist jegliche Verwendung von Seife und sonstigen Reinigungsmitteln verboten.

(2) Anfallende Abfälle sind selbst zu entsorgen. Die Badestelle ist sauber zu halten.

**§ 6**  
**Haftung der Gemeinde**

Die Benutzung der Badestelle geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.

**§ 7**  
**Zuwiderhandlungen (Ordnungswidrigkeiten)**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Bestimmungen der Badeordnung zuwiderhandelt.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Haus- und Badeordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Markt Eschlkam**

Eschlkam, den 09.06.2022



Adam Florian  
1. Bürgermeister

